

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom 10.06.2020

Änderungssatzung vom 04.06.2020 zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Minden vom 25.04.1994

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 12 Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Im Falle des Vorliegens einer festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite oder anderer vergleichbarer außergewöhnlicher Ereignisse kann von der Regelung in Satz 3 abgewichen werden.

Für den Fall, dass die Wahl zum Seniorenbeirat aufgrund einer der Ereignisse nach Satz 3 erst nach der Kommunalwahl stattfinden kann, verkürzt sich die Amtszeit des Seniorenbeirats, abweichend von Satz 1, entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Minden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 04.06.2020

Der Bürgermeister, Michael Jäcke